

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve mit Beschluss vom 14.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.719.543 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.683.184 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.719.543 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.658.184 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt :

Einwohner 31.12.2013 (§ 24 (2) Satz 2) (*) (**) und (***)	
Einw. 2014	Umlage 2017 EUR
Stadt Menden	112.218,95
Stadt Hemer	71.503,34
Stadt Balve	24.378,11
<u>98.245</u>	<u>208.100</u>

Nutzungsentgelte für Kursräume (§ 24 (2) Satz 3 a)	
	Umlage 2017 EUR
Stadt Menden	60.000
Stadt Hemer	40.000
Stadt Balve	25.000
	<u>125.000</u>

Personal- und Sachkosten (§ 24 (2) Satz 3 b)	
	Umlage 2017 EUR
Stadt Menden	48.238
Stadt Hemer	30.145
Stadt Balve	15.327
	<u>93.710</u>

Hemer, 26.10.2016

gez.
Holm Diekenbrock
Vorsitzender der Verbandsversammlung


Susanne Hermans
Schriftführerin

(*) Berechnungsgrundlage der Geldentwertung von 0,9% im Jahr 2014:
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/1046/umfrage/inflationsrate-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahr/>

(**) Ab 2017 Berechnung von 2% Zuwachs, analog zur prognostizierten Steigerung der Personalkosten

(***) Daten zum Bevölkerungsstand: <https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/>

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 621, SGV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204), erforderlichen Genehmigungen sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 01.12.2016 (Az. 42-15.10-14-03-17) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

20.12.2016



gez.

Holm Diekenbrock

Vorsitzender der

Verbandsversammlung